

**Kapitel 06 100**

<b>Kapitel Titel</b>	<b>Zweckbestimmung Haushaltsvermerke</b>	<b>Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR</b>	<b>Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR</b>	<b>Rechng.-Ist (3+4) Gesamt soll (3+4) mehr / weniger EUR</b>
<b>Funkt.- Kennziffer</b>				
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

**06 100 Hochschulen Allgemein**A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

1. Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
2. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
3. Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
4. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
5. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
6. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
7. Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
8. Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

1. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
2. Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
3. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
4. Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
5. Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2010 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austauschzwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
7. Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
8. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
9. Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO).
10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.
11. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.
12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## E i n n a h m e n

### Verwaltungseinnahmen

119 01	133	Vermischte Einnahmen. . . . .	3 737 039,66 120 000,00	— —	3 737 039,66 120 000,00
			3 617 039,66	—	3 617 039,66
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung". . . . .	— —	— —	— —
			—	—	—

### Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. . . . .	1 462 116,26 —	— —	1 462 116,26 —
			1 462 116,26	—	1 462 116,26
		<b>Vermerke:</b> an Titel 547 69 an Titel 685 69			7 038,08 1 455 078,18
		1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.			1 462 116,26
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. . . . .	520 250 616,00 520 251 000,00	— —	520 250 616,00 520 251 000,00
		Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	-384,00	—	-384,00
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 894 70			384,00
331 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG. . . . .	29 696 561,00 29 758 000,00	— —	29 696 561,00 29 758 000,00
			-61 439,00	—	-61 439,00
		<b>Vermerke:</b> an Titel 891 10			19 389 850,00
331 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz). . . . .	107 045 000,00 107 045 000,00	— —	107 045 000,00 107 045 000,00
			—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100. . . . .	662 191 332,92 657 174 000,00	— —	662 191 332,92 657 174 000,00
			5 017 332,92	—	5 017 332,92
		<b>Mehreinnahmen</b>			5 017 332,92
		<b>Mindereinnahmen</b>			—

## A u s g a b e n

### Personalausgaben

422 01	138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	— —	— —	— —
		1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—
		2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Finanzministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.			

### Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. . . . .	12 466 091,00 12 466 100,00	— —	12 466 091,00 12 466 100,00
			-9,00	—	-9,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			9,00

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
526 10 133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats. . . . .	19 653,65 35 000,00 -15 346,35	— — —	19 653,65 35 000,00 -15 346,35
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			15 346,35
529 10 133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen. . . . .	3 300,00 6 600,00 -3 300,00	— — —	3 300,00 6 600,00 -3 300,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			3 300,00
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>				
671 10 133	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen. . . . .	159 538,17 180 000,00 -20 461,83	— — —	159 538,17 180 000,00 -20 461,83
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			20 461,83
671 20 133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	22 028,60 90 000,00 -67 971,40	— — —	22 028,60 90 000,00 -67 971,40
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			67 971,40
684 20 134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen. . . . .	46 351 200,00 46 500 000,00 -148 800,00	— — —	46 351 200,00 46 500 000,00 -148 800,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			148 800,00
685 10 139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln. . . . . 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	— — —	— — —	— — —
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden. . . . .	7 571 250,80 8 000 000,00 -428 749,20	— — —	7 571 250,80 8 000 000,00 -428 749,20
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			428 749,20
685 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Implementierung von Online-Self-Assessment-Tests. . . . .	500 000,00 500 000,00 —	— — —	500 000,00 500 000,00 —
685 40 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik. . . . .	4 600 000,00 4 600 000,00 —	— — —	4 600 000,00 4 600 000,00 —
685 50 142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler. . . . .	56 890,00 60 000,00 -3 110,00	— — —	56 890,00 60 000,00 -3 110,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			3 110,00
685 51 139	Zuschüsse an die Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen zu den Personalausgaben der Besoldungsordnung W. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 682 11. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Die Erläuterungen sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). 4. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	11 198 500,00 17 000 000,00 -5 801 500,00	— — —	11 198 500,00 17 000 000,00 -5 801 500,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			5 801 500,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 52 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Kompensation der Verlängerung der Studienzeiten für die Lehrämter des gehobenen Dienstes. . . . . Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	45 900 000,00 45 900 000,00	— —	45 900 000,00 45 900 000,00
686 10 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen. . . . .	5 849,16 70 000,00	— —	5 849,16 70 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00	-64 150,84	—	-64 150,84
686 20 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	20 782,87 35 000,00	— —	20 782,87 35 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00	-14 217,13	—	-14 217,13
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten .	25 000,00 25 000,00	— —	25 000,00 25 000,00
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef. . . . .	197 800,00 197 800,00	— —	197 800,00 197 800,00
686 54 134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000,00 4 500 000,00	— —	4 500 000,00 4 500 000,00
686 55 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	29 201 502,07 20 000 000,00 9 201 502,07	— — —	29 201 502,07 20 000 000,00 9 201 502,07
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 893 00			9 201 502,07
698 20 134	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
891 10 139	Baukostenzuschüsse. . . . . Ausgaben dürfen in der Höhe geleistet werden, in der Bundesmittel nach Art. 91 b GG bei Titel 331 30 für die in den Erläuterungen genannten Baumaßnahmen aufgekomen sind.	19 389 850,00 — 19 389 850,00	— — —	19 389 850,00 — 19 389 850,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 331 30			19 389 850,00
893 00 164	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	— 11 000 000,00 -11 000 000,00	— — —	— 11 000 000,00 -11 000 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 55 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			9 201 502,07 1 798 497,93
894 12 164	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik. . . . .	309 048,00 699 800,00 -390 752,00	— — —	309 048,00 699 800,00 -390 752,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			390 752,00
894 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	16 510 651,61 27 200 000,00 -10 689 348,39	— 5 000 000,00 -5 000 000,00	16 510 651,61 32 200 000,00 -15 689 348,39
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 102 Titel 891 11 an Kapitel 20 020 Titel 972 00 Reste-Inabgangstellung			2 484 910,95 8 204 437,44 5 000 000,00 -15 689 348,39

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## Besondere Finanzierungsausgaben

971 50 881	Zur Deckung von Ausgaberesten. . . . .	—	—	—
		7 000 000,00	—	7 000 000,00
		-7 000 000,00	—	-7 000 000,00
	<b>Vermerke:</b>			
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			165 318,81
	an Kapitel 06 530 Titel 894 30			67 581,19
	zur Restdeckung			
	an Kapitel 06 131 Titel 894 65			6 500 000,00
	zur Restdeckung			
	an Kapitel 06 850 Titel 894 65			267 100,00
	zur Restdeckung			
				-7 000 000,00

## Titelgruppen

<b>Titelgruppe 64</b>		33 335 093,57	—	33 335 093,57
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer		35 100 000,00	—	35 100 000,00
		-1 764 906,43	—	-1 764 906,43
<p>1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.</p> <p>2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 64 darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.</p> <p>3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).</p> <p>4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).</p> <p>5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).</p> <p>6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.</p> <p>7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 020 Titel 546 05.</p> <p>8. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.</p>				
429 64 139	Sonstige Personalausgaben. . . . .	110 000,00	—	110 000,00
		517 200,00	—	517 200,00
		-407 200,00	—	-407 200,00
	<b>Vermerke:</b>			
	an Kapitel 20 020 Titel 461 11			407 200,00
547 64 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	1 630 679,34	—	1 630 679,34
		2 336 500,00	—	2 336 500,00
		-705 820,66	—	-705 820,66
	<b>Vermerke:</b>			
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			705 820,66
681 64 139	Leistungen an Dritte. . . . .	114 629,02	—	114 629,02
		1 574 300,00	—	1 574 300,00
		-1 459 670,98	—	-1 459 670,98
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Kapitel 02 040 Titel 686 10			103 924,00
	an Titel 686 64			807 785,08
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			755 809,90
				-1 459 670,98
686 64 139	Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	28 131 408,64	—	28 131 408,64
		10 844 000,00	—	10 844 000,00
		17 287 408,64	—	17 287 408,64
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 681 64			29 047,54
	aus Titel 681 64			778 737,67
	aus Titel 893 64			16 479 623,43
				17 287 408,64
893 64 139	Investitionen. . . . .	3 348 376,57	—	3 348 376,57
	Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	19 828 000,00	—	19 828 000,00
		-16 479 623,43	—	-16 479 623,43
	<b>Vermerke:</b>			
	an Titel 686 64			16 479 623,43

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 65</b>	3 603 732,84	—	3 603 732,84
	Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland	3 623 000,00	911 900,00	4 534 900,00
		-19 267,16	-911 900,00	-931 167,16
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.			
547 65 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	153 549,99	—	153 549,99
		100 000,00	—	100 000,00
		53 549,99	—	53 549,99
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 685 65			53 549,99
685 65 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	3 222 182,85	—	3 222 182,85
		2 263 000,00	911 900,00	3 174 900,00
		959 182,85	-911 900,00	47 282,85
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 894 65 an Titel 547 65 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 032 000,00 53 549,99 931 167,16
				47 282,85
894 65 139	Investitionen. . . . .	228 000,00	—	228 000,00
		1 260 000,00	—	1 260 000,00
		-1 032 000,00	—	-1 032 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 65			1 032 000,00
	<b>Titelgruppe 66</b>	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
		—	—	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
686 66 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	2 256 500,00	—	2 256 500,00
		2 256 500,00	—	2 256 500,00
		—	—	—
893 66 139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	300 000,00	—	300 000,00
		300 000,00	—	300 000,00
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 67</b>	—	—	—
	German Research School for Simulation Science	—	—	—
	Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
686 67 139	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
892 67 139	Zuschüsse zu den Investitionen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
<b>Titelgruppe 69</b>		1 024 030,16	3 611 844,18	4 635 874,34
Multimedialprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich		—	3 173 758,08	3 173 758,08
1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 894 12 geleistet werden.		1 024 030,16	438 086,10	1 462 116,26
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.				
3. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Finanzministerium verfügt werden.				
547 69	139 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	7 038,08	—	7 038,08
		—	—	—
		7 038,08	—	7 038,08
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 231 40			7 038,08
685 69	139 Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	1 016 992,08	3 611 844,18	4 628 836,26
		—	3 173 758,08	3 173 758,08
		1 016 992,08	438 086,10	1 455 078,18
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 231 40			1 455 078,18
894 69	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
<b>Titelgruppe 70</b>		1 039 048 986,45	—	1 039 048 986,45
Hochschulpakt 2020		1 040 502 000,00	—	1 040 502 000,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		-1 453 013,55	—	-1 453 013,55
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.				
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 030 Titel 686 43.				
685 70	139 Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	746 429 625,86	—	746 429 625,86
		676 326 000,00	—	676 326 000,00
		70 103 625,86	—	70 103 625,86
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 894 70			70 103 625,86
894 70	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	292 619 360,59	—	292 619 360,59
		364 176 000,00	—	364 176 000,00
		-71 556 639,41	—	-71 556 639,41
	<b>Vermerke:</b> an Titel 231 50			384,00
	an Kapitel 06 030 Titel 686 43			1 452 234,04
	an Titel 685 70			70 103 625,86
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			395,51
				-71 556 639,41

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechn.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 71</b>	14 578 653,23	—	14 578 653,23
	Reform der Lehrerbildung	14 900 000,00	—	14 900 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-321 346,77	—	-321 346,77
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 71 darf auch zugunsten des Titels 894 71 in Anspruch genommen werden.			
	3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 71	139 Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	11 930 844,87	—	11 930 844,87
		12 400 000,00	—	12 400 000,00
		-469 155,13	—	-469 155,13
	<b>Vermerke:</b>			
	an Titel 894 71			147 808,36
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			321 346,77
894 71	139 Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen. . . . .	2 647 808,36	—	2 647 808,36
		2 500 000,00	—	2 500 000,00
		147 808,36	—	147 808,36
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 685 71			147 808,36
	<b>Titelgruppe 72</b>	249 000 000,00	—	249 000 000,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	249 000 000,00	—	249 000 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 72	139 Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	248 953 959,00	—	248 953 959,00
		200 000 000,00	—	200 000 000,00
		48 953 959,00	—	48 953 959,00
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 894 72			48 953 959,00
894 72	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	46 041,00	—	46 041,00
		49 000 000,00	—	49 000 000,00
		-48 953 959,00	—	-48 953 959,00
	<b>Vermerke:</b>			
	an Titel 685 72			48 953 959,00
	<b>Titelgruppe 73</b>	3 444 566,10	—	3 444 566,10
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	3 500 000,00	—	3 500 000,00
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-55 433,90	—	-55 433,90
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 73	291 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	3 094,00	—	3 094,00
		—	—	—
		3 094,00	—	3 094,00
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 685 73			3 094,00
685 73	291 Landesanteil an dem Professorinnenprogramm. . . . .	1 128 442,49	—	1 128 442,49
		2 500 000,00	—	2 500 000,00
		-1 371 557,51	—	-1 371 557,51
	<b>Vermerke:</b>			
	an Titel 547 73			3 094,00
	an Titel 686 73			1 313 029,61
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			55 433,90
				-1 371 557,51
686 73	291 Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich. . . . .	2 313 029,61	—	2 313 029,61
		1 000 000,00	—	1 000 000,00
		1 313 029,61	—	1 313 029,61
	<b>Vermerke:</b>			
	aus Titel 685 73			1 313 029,61
687 73	291 Unterstützung des Netzwerks Frauenforschung. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—



## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 74</b>	105 291,93	—	105 291,93
	Förderung eines Diversity-Managements an den Hochschulen	210 000,00	—	210 000,00
		-104 708,07	—	-104 708,07
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 74 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	105 291,93	—	105 291,93
		60 000,00	—	60 000,00
		45 291,93	—	45 291,93
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 685 74			45 291,93
685 74 139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes für laufende Zwecke. . . . .	—	—	—
		120 000,00	—	120 000,00
		-120 000,00	—	-120 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 547 74			45 291,93
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			74 708,07
686 74 133	Zuweisung an die staatlichen Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	—	—	—
		30 000,00	—	30 000,00
		-30 000,00	—	-30 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			30 000,00
	<b>Titelgruppe 75</b>	18 457 952,26	—	18 457 952,26
	Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Initiative "Fortschritt NRW")	20 080 000,00	—	20 080 000,00
		-1 622 047,74	—	-1 622 047,74
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. 25 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	6. Rückflüsse und Zinsen dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
429 75 139	Nicht aufteilbare Personalausgaben. . . . .	—	—	—
		400 000,00	—	400 000,00
		-400 000,00	—	-400 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 75			400 000,00
547 75 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	399 932,18	—	399 932,18
		2 000 000,00	—	2 000 000,00
		-1 600 067,82	—	-1 600 067,82
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 75			1 600 067,82
681 75 139	Leistungen an Dritte. . . . .	—	—	—
		1 000 000,00	—	1 000 000,00
		-1 000 000,00	—	-1 000 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 75			1 000 000,00
685 75 139	Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke. . . .	7 831 142,70	—	7 831 142,70
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
		-2 168 857,30	—	-2 168 857,30
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 75			2 168 857,30

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2014 Reste 2013 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 75 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	9 849 584,70	—	9 849 584,70
		80 000,00	—	80 000,00
		9 769 584,70	—	9 769 584,70
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 429 75		400 000,00
		aus Titel 547 75		1 600 067,82
		aus Titel 681 75		1 000 000,00
		aus Titel 685 75		2 168 857,30
		aus Titel 892 75		4 600 659,58
				9 769 584,70
892 75 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen. . . . .	377 292,68	—	377 292,68
		6 600 000,00	—	6 600 000,00
		-6 222 707,32	—	-6 222 707,32
		<b>Vermerke:</b> an Titel 686 75		4 600 659,58
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 622 047,74
				-6 222 707,32
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100. . . . .	1 564 163 742,47	3 611 844,18	1 567 775 586,65
		1 575 536 800,00	9 085 658,08	1 584 622 458,08
		-11 373 057,53	-5 473 813,90	-16 846 871,43
		<b>Mehrausgaben</b>		—
		<b>Minderausgaben</b>		16 846 871,43
		<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>		—